

BESCHLUSS

aus der 18. Sitzung
des Bau- und Planungsausschusses
am Dienstag, 17.10.2023

**2. Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungs- VL-98/2023
planes FÜ56 - „Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer
Straße“, rechtsgültig seit 18.03.2009, in der Kerngemeinde Fürth**

Empfehlung:

Zur Neuordnung der in dem Bereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke beschließt die Gemeindevertretung aufgrund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Anordnung der Baulandumlegung

in der Gemarkung: **Fürth**
für das Gebiet: **„Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße“**

Der Umliegung liegt der Bebauungsplan FUE56 - "Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße", rechtsgültig seit 18.03.2009, in der Kerngemeinde Fürth zugrunde.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fürth und dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim wird gem. § 46 Abs. 4 BauGB die Umliegungsstelle auf das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim übertragen.

Der Verteilungsmaßstab (§§ 56-58 BauGB), sowie die für die Bemessung von Geldbeträgen und Ausgleichsleistungen (§ 59 Abs. 2 BauGB) maßgeblichen Werte werden von der Umliegungsstelle festgesetzt.

Bei der Kostenstelle 3-0901 „Bauleitplanung allgemein“, Produkt Nr. 100-1 „Bau- und Grundstücksordnung“ stehen regelmäßig Haushaltsmittel zur Verfügung.

Abstimmung:

Jeweils 3 JA-Stimmen
jeweils 2 Enthaltungen
jeweils 0 NEIN-Stimmen